

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten

— KOM (84) 715 endg. —

»EG-Dok. Nr. 4091/85«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Januar 1985 — 14-680 70-E-Re 169/85

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 26. März 1985 angefordert, siehe auch Drucksache 10/2849 Nr. 5

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 sieht unabhängig von der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a derselben Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 7. Oktober 1980 eine erste Reihe von Verordnungen zur Einführung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2617/80⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/84, über eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme — im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt.

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission Sonderprogramme für bestimmte Gebiete einschließlich solcher in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieser Programme beschlossen.

Die Verschärfung der Probleme im Schiffbausektor macht es erforderlich, die spezifische Maßnahme auf bestimmte Gebiete in Frankreich und in Italien sowie auf weitere in der Bundesrepublik Deutschland auszudehnen, die in hohem Maße vom Schiffbau abhängen und in den letzten Jahren erhebliche Arbeitsplatzverluste in diesem Sektor aufwiesen, und in denen diese Entwicklung die Verschlimmerung einer bereits jetzt schwierigen sozio-ökonomischen Lage erwarten läßt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Die Durchführung der in dieser Weise erweiterten spezifischen Maßnahme erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

Die Bundesrepublik Deutschland muß der Kommission ein angepaßtes Sonderprogramm vorlegen; Frankreich und Italien müssen ihr ein Sonderprogramm unterbreiten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

1. Die spezifische Maßnahme betrifft die Gebiete, auf die grundsätzlich folgende Kriterien zutreffen:
 - a) Mindestzahl von Arbeitsplätzen in der Schiffbauindustrie;
 - b) hohe Abhängigkeitsrate der Industriebeschäftigung von der Beschäftigung im Schiffbausektor;
 - c) hohe Zahl von Arbeitsplatzverlusten im Schiffbausektor in den letzten Jahren;
 - d) sozio-ökonomische Lage der Region, in der das betreffende Gebiet liegt; sie wird mit Hilfe des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts und der strukturbedingten Arbeitslosigkeit gemessen;
 - e) Förderungswürdigkeit des betreffenden Gebiets im Rahmen einer einzelstaatlichen Bei-

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ABl. ...

⁴⁾ ABl. ...

⁵⁾ ABl. ...

⁶⁾ ABl. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 16

⁷⁾ ABl. L 27 vom 31. Januar 1984, S. 15

hilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung.

2. Folgende Gebiete entsprechen den in Absatz 1 genannten Kriterien:

Vereinigtes Königreich:

Die Region Strathclyde; die „Counties“ Cleveland, Tyne and Wear und Merseyside; das Stadtgebiet Belfast.

Bundesrepublik Deutschland:

Die Arbeitsmarktreionen Lübeck-Ostholstein und Bremen-Bremerhaven.

Frankreich:

Die von der nationalen Regionalbeihilferegelung erfaßten Gebiete in den Departements Loire Atlantique und Var, einschließlich des Kantons La Ciotat im Departement Bouches-du-Rhône.

Italien:

Die Provinzen Gorizia, Trieste und Palermo, sowie die Provinz Genua mit Ausnahme der an die Provinz Piacenza angrenzenden nicht geförderten Zone.“

Artikel 2

1. Die Bundesrepublik Deutschland paßt das in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 genannte Sonderprogramm entsprechend den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Änderungen an.
2. Das angepaßte Sonderprogramm wird von der Kommission gemäß Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 genehmigt.

3. Unbeschadet des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten des geänderten Sonderprogramms den von der Kommission bei der Genehmigung dieses Programms festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Artikel 3

Die Laufzeit der von Frankreich und Italien vorzulegenden Sonderprogramme beträgt fünf Jahre, vom 60. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet. Die Laufzeit des in Artikel 2 genannten geänderten Sonderprogramms wird um den gleichen Zeitraum verlängert.

Artikel 4

Zuschußfähig sind die sich aus dem geänderten Sonderprogramm sowie den von Frankreich und Italien vorzulegenden Sonderprogrammen ergebenden Ausgaben, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigt werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V

Kapitel 51

Artikel 510

2. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75.

3. Vorschlag zur Einstufung als nicht obligatorische Ausgaben**4. Beschreibung der Maßnahme**

Die Verschärfung der Lage im Schiffbausektor macht es erforderlich, die spezifische Maßnahme auf andere Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien auszuweiten. Diese Erweiterung erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2617/80, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 217/84, vorgelegte und von der Kommission genehmigte Sonderprogramm. Dieses Programm wird entsprechend angepaßt. Sie erfordert gleichfalls die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den von Frankreich und Italien erstmalig vorzulegenden Sonderprogrammen.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung des laufenden Sonderprogramms und an den neuen Sonderprogrammen wird auf 34 Mio. ECU für den Zeitraum 1985 bis 1989 veranschlagt.

6. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland*a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	4
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	} 2
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen ...	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	
4.9	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	} 2
4.7	Sektorale Analysen	
4.8	Investitionen	
	Insgesamt ...	8

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	0,6	1	2	2,8	1,6	8

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6, Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 60 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

7. Estimated amount for the special programme covering the French zones

a) Indicative breakdown by operation of the overall allocation to the programme

Article	Operation	(MECU)
4.1	Reclamation of sites	7
4.2	Housing	—
4.3	Management, organisation	3,5
4.4	Common services	
4.5	Innovation	
4.6	Risk capital	3,5
4.9	Economic animation	
4.7	Sectoral analyses	
4.8	Investment	
	Total ...	14

b) Indicative schedule of appropriations for commitment

	1985	1986	1987	1988	1989	Total
(MECU)	1	1,8	3,5	4,9	2,8	14

c) Appropriations for payment

Article 6 paragraph 1(c) of the Regulation provides for the disbursement each year of up to 60 % of the contracted commitments; the remainder subsequently.

8. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die Gebiete in Italien

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	6
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	3
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen ...	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	3
4.9	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
4.7	Sektorale Analysen	
4.8	Investitionen	
	Insgesamt ...	12

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	0,8	1,6	3,0	4,2	2,4	12

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 60 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

9. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	17
4.2	Wohnungsbau	—
4.3	Betriebsführung, -organisation	8,5
4.4	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen ...	
4.5	Innovationen	
4.6	Beteiligungskapital	8,5
4.9	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
4.7	Sektorale Analysen	
4.8	Investitionen	
	Insgesamt ...	34

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	2,4	4,4	8,5	11,9	6,8	34

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 60 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 sieht unabhängig von der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a derselben Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Im Rahmen dieses Artikels verabschiedete der Rat am 18. Januar 1984 eine zweite Reihe von Verordnungen zur Einführung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 219/84⁶⁾ über eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme — im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt.

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission Sonderprogramme für bestimmte Gebiete verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieser Programme beschlossen.

Die Verschärfung der Probleme in der Textil- und Bekleidungsindustrie macht es erforderlich, die spezifische Maßnahme auf Gebiete in der Bundes-

republik Deutschland auszudehnen, die den Kriterien von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 entsprechen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Die Durchführung der in dieser Weise erweiterten spezifischen Maßnahme erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

Die Bundesrepublik Deutschland muß der Kommission ein Sonderprogramm vorlegen, das der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 wird der folgende Punkt (g) angefügt:

„(g) Bundesrepublik Deutschland: die Arbeitsmarkregionen Ahaus, Steinfurt, Fulda und die Fördergebiete in der Arbeitsmarkregion Bayreuth.“

Artikel 2

Die Laufzeit des von der Bundesrepublik Deutschland vorzulegenden Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom 60. Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.

Artikel 3

Zuschußfähig sind die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben, die sich aus dem Sonderprogramm ergeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ABl. ...

⁴⁾ ABl. ...

⁵⁾ ABl. ...

⁶⁾ ABl. L 27 vom 31. Januar 1984, S. 22

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V

Kapitel 51

Artikel 510

2. Juristische Grundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75.

3. Vorschlag zur Einstufung als nicht obligatorische Ausgaben**4. Beschreibung der Maßnahme**

Die Verschärfung der Probleme im Textil- und Bekleidungssektor macht es erforderlich, die spezifische Maßnahme auf bestimmte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland auszudehnen. Diese Erweiterung erfordert die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EWG) Nr. 219/84 vorzulegenden Sonderprogramm.

5. Finanzielle Auswirkung

Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an diesem Sonderprogramm wird auf 16 Mio. ECU für den Zeitraum 1985 bis 1989 veranschlagt.

6. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland*a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1	Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln	6,4
4.2	Sektorale Analysen	} 4,8
4.3	Investitionen	
4.4	Betriebsführung, -organisation	} 4,8
4.5	Gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen ...	
4.6	Innovationen	
4.7	Beteiligungskapital	
4.8	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt ...	16

b) Voraussichtlicher Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	1,1	2,1	4,0	5,6	3,2	16

c) Zahlungsermächtigungen

Im Hinblick auf die Zahlungsermächtigungen sehen die Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung vor, daß jedes Jahr Zahlungen bis zu 60 Prozentpunkten der eingegangenen Verpflichtungen geleistet werden können und die Zahlung des Saldos zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 sieht unabhängig von der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a der gleichen Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor. Der Rat hat sich bereit erklärt, in diesem Rahmen auf Vorschlag der Kommission jeden Beihilfeantrag mit Bezug auf Grenzprobleme in den am meisten förderungswürdigen Gebieten der Gemeinschaft zu prüfen, der von zwei oder mehreren betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam vorgelegt wird.

Daher hat der Rat am 7. Oktober 1980 im Rahmen dieses Artikels 13 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80⁶⁾ eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme — im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt — getroffen.

In Anwendung der genannten Verordnung, insbesondere ihres Artikels 3, hat die Kommission Sonderprogramme für bestimmte Gebiete Irlands einerseits und Nordirlands andererseits verabschiedet und gleichzeitig die Bereitstellung von Mitteln zugunsten dieser Programme beschlossen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten. In Anbetracht der mannigfaltigen wirtschaftlichen und

beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten muß die bestehende spezifische Maßnahme auf die Gebiete, die besonders von diesen Problemen betroffen sind, ausgedehnt und durch neue Maßnahmen ergänzt werden.

Die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt) könnte beschleunigt werden, indem ihnen ermöglicht wird, ihr Produktionspotential insbesondere mit Hilfe von Investitionsbeihilfen anzupassen und ihnen der Zugang zu Innovationen wie auch zu Beteiligungskapital erleichtert wird.

Es ist angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Regionen durch eine besonders aktive Politik der Beihilfen und öffentlichen Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Informationsdienste einzurichten oder auszubauen, die die vorhandenen oder potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Versorgung bestimmter Gebiete in Irland mit Erdgas und dessen Verwendung kann zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen energiepolitischen Ziele durch Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl, Erhöhung der Versorgungssicherheit auf dem Energiesektor durch Diversifizierung der Energieträger und Verbesserung der Außenhandelsbilanz des betreffenden Mitgliedstaates beitragen, wobei gleichzeitig die Verstärkung der Wirtschaftsbasis dieser Gebiete ermöglicht wird.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, einerseits Infrastrukturmaßnahmen zur Erhöhung des Erdgasangebots durch die Entwicklung von Transport- und Verteilungsnetzen und die Realisierung von Durchführbarkeitsstudien vorzusehen sowie andererseits ein Maßnahmenpaket zur Stimulierung der Gasnutzung im Industrie- und Dienstleistungssektor, das Beihilfen für Beratung und technischen Beistand, für die Sensibilisierung der Verbraucher und für Investitionen der KMU enthält.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 betreffend die Mittelbindungen im Haushalt, die Überweisung der Beihilfe des Fonds und die Gewährung von Vorschüssen durch den Fonds müssen geändert werden, um die Durchführung der Sonderprogramme zu beschleunigen.

Die Durchführung der in dieser Weise erweiterten und verstärkten spezifischen Maßnahme erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel.

¹⁾ ABl. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ ABl. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

³⁾ ABl. ...

⁴⁾ ABl. ...

⁵⁾ ABl. ...

⁶⁾ ABl. L 271 vom 15. Oktober 1980, S. 28

Es ist notwendig, daß jeder der betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission ein angepaßtes Sonderprogramm vorlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 wird gemäß den folgenden Artikeln geändert.

Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die spezifische Maßnahme betrifft die nachstehenden Grenzgebiete:

Irland:

die „Counties“ Donegal, Leitrim, Cavan, Monaghan, Louth und Sligo.

Nordirland:

die „District Council Areas“ Ballymoney, Coleraine, Moyle, Cookstown, Armagh, Banbridge, Craigavon, Dungannon, Fermanagh, Derry, Limavady, Magherafelt, Newry und Mourne, Omagh, Strabane.“

Artikel 3

In Artikel 3 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„Außerdem ist es für bestimmte in Irland gelegene Gebiete Ziel des Sonderprogramms, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential durch Verbesserung der regionalen Energielage durch die Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Erdgas zu verstärken; dies mit Hilfe geeigneter Maßnahmen in den Bereichen Investitionen, technischer Beistand und Beratungsdienstleistungen sowie Sensibilisierung der potentiellen Verbraucher. Auch zielt das Programm darauf ab, zur Verwirklichung der energiepolitischen Gemeinschaftsziele durch Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl, Erhöhung der Versorgungssicherheit auf dem Energiesektor durch Diversifizierung der Energieträger und Verbesserung der Außenhandelsbilanz des betreffenden Mitgliedstaates beizutragen.“

Artikel 4

In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„2. a) Aufstellung und Durchführung des Sonderprogramms erfolgen in enger Koordination mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Politiken und Finanzinstrumenten, insbesondere mit dem EAGFL, Abteilung Aus-

richtung, dem Sozialfonds, der EIB und dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI).“

Artikel 5

In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„6. a) Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 20 der Fondsverordnung übereinstimmt.“

Artikel 6

Artikel 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission zur Unterrichtung veröffentlicht.“

Artikel 7

In Artikel 4 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Gebiete kann sich der Fonds im Rahmen des Sonderprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen.“

Artikel 8

Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:

- „8. Beihilfen für Investitionen der KMU mit dem Ziel, neue Betriebe zu schaffen oder die Anpassung der Produktion bestehender Unternehmen an die Möglichkeiten der Märkte zu erleichtern, soweit die unter Nummer 7 Buchstabe a genannten Analysen oder andere hinreichende Nachweise dies rechtfertigen. Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen;
9. Innovationsförderung in der Industrie und im Dienstleistungssektor:
 - Sammlung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie und deren Verbreitung unter den Unternehmen in den von der spezifischen Maßnahme erfaßten Gebieten, einschließlich etwaiger Erprobung dieser Innovationen;
 - Anreize zur Einführung von Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie durch die KMU;
10. Verbesserung des Zugangs der KMU zu Beteiligungskapital;
11. Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen mit folgenden Aufgaben:
 - Aufspüren („Prospektion“) unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer

Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind;

- Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.

Was die „Counties“ Leitrim, Cavan, Monaghan, Louth und Sligo angeht, kann sich der Fonds außerdem im Rahmen des Sonderprogramms an den nachstehenden Maßnahmen beteiligen:

12. Infrastruktur

- a) Investitionen zur Erweiterung des Transportnetzes für Erdgas von Dublin nach den Zentren, für die der Anschluß wirtschaftlich ist und die in den oben genannten „Counties“ gelegen sind, einschließlich der Zentren von Dundalk und Sligo.
- b) Investitionen in Verteilungsnetze in den unter a) genannten Zentren, um die Verbraucher in Industrie, Handel usw. mit Erdgas zu versorgen.
- c) Studien zwecks Prüfung der technischen und kommerziellen Durchführbarkeit sowie der Rentabilität der Versorgung der unter a) genannten Zentren mit Erdgas.

13. Beratung und technischer Beistand

Für den Industrie- und den Dienstleistungssektor Bereitstellung von technischem Beistand und Beratungsdiensten, um ihre Umstellung auf Erdgas zu erleichtern und sie dazu anzuregen, neue Möglichkeiten in bezug auf Produkte und Produktionsverfahren in den nachstehenden Bereichen zu nutzen:

- a) Bewertung der technischen Konsequenzen und der Kosten und wirtschaftlichen Vorteile einer Umstellung auf Erdgas,
- b) Identifizierung neuer Produkte und Produktionsverfahren, die vom Erdgas abhängen,
- c) Analyse der Marktpotentiale für vorhandene und neue Produkte im Zusammenhang mit der Verwendung von Erdgas,
- d) Identifizierung, Erwerb und Weitergabe der für die neuen effizienten Verwendungszwecke des Erdgases konzipierten Techniken.

14. Beihilfen für Investitionen der KMU

Investitionsanreize, um den bestehenden und den neuen KMU zu helfen bei:

- a) der Umstellung der vorhandenen mit Erdöl betriebenen Produktionsanlagen und der Anschaffung neuer Anlagen im Hinblick auf die Verwendung von Erdgas,
- b) die Aufnahme neuer Produkte und verbesserter Produktionsverfahren, die durch die

Verwendung von Erdgas ermöglicht werden.

15. Sensibilisierung der Verbraucher

Informations- und Werbekampagnen im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Vorteile des Erdgases zur Sensibilisierung der potentiellen Verwender sowie für die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehenen Maßnahmen. Diese Kampagnen umfassen die Organisation von Seminaren, Kursen und Konferenzen und die Bekanntmachung von Normen und Demonstrationsvorhaben, die die Vorzüge der für eine effiziente Nutzung des Erdgases angegebenen Anlagen veranschaulichen.“

Artikel 9

Artikel 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „k) Bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Nr. 8: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Investitionsbeihilfe. Diese kann eine Ergänzung im Vergleich zu den günstigen Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann bis zu 10 % der Investitionskosten betragen und geht für eine Zeit von vier Jahren zu Lasten der Gemeinschaft. Die öffentliche Beihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden;
- l) bei Maßnahmen zur Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen nach Artikel 4 Nr. 9 erster Gedankenstrich: Beihilfe zur Abdeckung eines Teils der laufenden Kosten der Organisationen, die sich mit diesen Tätigkeiten befassen, sofern letztere neu sind und speziell in Artikel 2 genannte Gebiete betreffen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70 % der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren;
- m) bei Maßnahmen zur Einführung von Innovationen nach Artikel 4 Nr. 9 zweiter Gedankenstrich: 70 % der Kosten der Durchführbarkeitsstudien, die alle Aspekte — einschließlich der kommerziellen — der Einführung von Innovationen betreffen können, wobei die Obergrenze 120 000 ECU pro Studie beträgt. Diese Studien müssen von oder für Unternehmen durchgeführt werden, die in den in Artikel 2 genannten Gebieten ihren Sitz haben;
- n) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungskapital nach Artikel 4 Nr. 10: Zuschuß zu den Betriebskosten von Finanzinstitutionen, die den KMU Beteiligungskapital zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuß beträgt 70 % der Kosten der durch oder für Rechnung dieser Finanzsituationen durchgeführten Untersuchungen zur Bewertung des Risikos. Diese Studien können ebenfalls die kommerziellen Aspekte behandeln;

- o) bei den Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nr. 11: Beihilfe zur Deckung eines Teiles der laufenden Ausgaben der Agenturen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über fünf Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 60 % der Betriebsausgaben, überschreitet jedoch nicht 50 % der Gesamtausgaben je Agentur für den Zeitraum von fünf Jahren. Diese Tätigkeiten müssen neu sein und speziell die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen; der betroffene Mitgliedstaat kann sie besonderen Einrichtungen übertragen;
- p) Infrastruktur:
- (i) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in Ferngasleitungen nach Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe a: 50 % der öffentlichen Ausgaben;
 - (ii) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in Verteilungsnetze nach Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe b: 50 % der öffentlichen Ausgaben für die Gewährung von Zinsvergütungen auf die für die Finanzierung dieser Netze gegebenen Darlehen;
 - (iii) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Studien nach Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe c: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen zu diesen Studien.
- q) Beratungsleistungen und technischer Beistand:
- (i) bei Maßnahmen nach Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe a: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen zu diesen Studien;
 - (ii) bei Maßnahmen nach Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe b: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen zu Forschungs- und Entwicklungsausgaben; für jedes einzelne Vorhaben ist der Beitrag der Gemeinschaft auf 120 000 ECU begrenzt;
 - (iii) bei Maßnahmen nach Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe c: 70 % der Kosten der Studien;
 - (iv) bei Maßnahmen nach Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe d: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen zu den Durchführbarkeitsstudien; für jedes Vorhaben ist der Beitrag der Gemeinschaft auf 120 000 ECU begrenzt;
- r) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit den Investitionen nach Artikel 4 Nr. 14: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand für Beihilfen zu Investitionen in Anlagen für die Umstellung auf Erdgas (für die bestehenden Unternehmen), zu Investitionen in Anlagen für Erdgas (für die neuen Unternehmen), zu Investitionen in Anlagen für die Aufnahme neuer Produkte und Produktionsverfahren (für bestehende und neue Unternehmen). Die öffentliche Beihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden.
- s) Bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sensibilisierung der Verbraucher nach Artikel 4 Nr. 15: Die Beihilfe deckt einen Teil der Kosten der Werbung und der Informationskampagnen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über fünf Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 60 % der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 50 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum von fünf Jahren.“

Artikel 10

In Artikel 5 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

- „2. Bei den Beihilfen nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f, k, p und r ist die Kumulierung der Beihilfen aus der quotenfreien und der quotengebundenen Abteilung des Fonds ausgeschlossen.“

Artikel 11

In Artikel 5 wird der letzte Satz von Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„Die in Absatz 1 Buchstaben h und j sowie — sofern sie unmittelbar den Unternehmen zugute kommen — Buchstabe m wie auch q (iii) genannten Beihilfen dürfen nicht zur Folge haben, daß der Anteil der Unternehmen unter 20 % der Gesamtausgaben sinkt.“

Artikel 12

In Artikel 3 wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

- „5. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushaltsplan werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und dem Stand der Ausführung des Programms.“

Artikel 13

In Artikel 6 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

- „1. Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Sonderprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird dem betreffenden Mitgliedstaat oder nach dessen Angaben den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Einrichtungen direkt gezahlt; dabei gelten die folgenden Regeln:“

Artikel 14

In Artikel 6 Abs. 1 wird Buchstabe c wie folgt ersetzt:

- „c) Auf Antrag des Mitgliedstaates können bei jeder jährlichen Tranche Vorschüsse entspre-

chend dem Stand der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden.

Mit Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann die Kommission einen Vorschuß von 60 % der Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahrestranche zahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß dieser erste Vorschuß zur Hälfte aufgebraucht ist, kann die Kommission einen zweiten Vorschuß in Höhe von 25 % zahlen.

Mit Beginn der Durchführung der folgenden jährlichen Tranche können Vorschüsse entsprechend den vorstehenden Unterabsätzen gezahlt werden.

Der Restbetrag zu einer jeden jährlichen Tranche wird auf Antrag des Mitgliedstaates ausbezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.“

Artikel 15

In Artikel 6 wird Absatz 5 wie folgt ersetzt:

- „5) Nach Abschluß jedes Sonderprogramms wird dem Ausschuß für Regionalpolitik und dem Europäischen Parlament von der Kommission ein Bericht vorgelegt, der unter anderem Angaben über Anzahl und Art der geschaffenen und erhaltenen Arbeitsplätze enthält.“

Artikel 16

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:
„Analyse der Lage und des Bedarfs der KMU vor allem hinsichtlich der Unterrichtung über die Märkte, der Möglichkeiten zur Anpassung an diese Märkte, der Beratung über Betriebsführung und -organisation, der Information über Innovationen und deren Einführung sowie den Zugang zu Beteiligungskapital. Analyse der Lage hinsichtlich der Energieversorgung und Schätzung der potentiellen Erdgasnachfrage nach

Verwenderkategorien, insbesondere nach Industriebranchen. Hinsichtlich der Verwendung von Erdgas, Analyse der Lage und des Bedarfs von Industrie- und Dienstleistungsgewerbe in bezug auf Beratung und technischen Beistand und der KMU in bezug auf Investitionen.“

2. Die Nummer 2 Buchstabe a wird um den folgenden Satz ergänzt:

„v) Beschreibung und Standort der geplanten Transport- und Verteilungsnetze für Erdgas.“

ABSCHNITT 2

Artikel 17

1. Irland und das Vereinigte Königreich passen die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 genannten Sonderprogramme entsprechend den im ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung festgelegten Änderungen an.
2. Die angepaßten Sonderprogramme werden von der Kommission gemäß Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 genehmigt.
3. Unbeschadet des Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 darf der Betrag der Fondsbeteiligung zugunsten der geänderten Sonderprogramme den von der Kommission bei der Genehmigung dieser Programme festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
4. Die Laufzeit der angepaßten Sonderprogramme wird bis zum Ende des fünften Jahres, vom 60. Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angerechnet, verlängert.
5. Zuschußfähig sind die sich aus den in dieser Weise angepaßten Sonderprogrammen ergebenden Ausgaben, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigt werden.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V

Kapitel 51

Artikel 510

2. Rechtsgrundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75

3. Vorschlag zur Einstufung als nicht obligatorische Ausgabe**4. Beschreibung der Maßnahme**

Wegen der mannigfaltigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands ist es notwendig, die mit Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 eingeführte spezifische Maßnahme auf neue Gebiete auszudehnen und durch neue Maßnahmen zu ergänzen. Diese Maßnahmen umfassen Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Investitionen, Innovation, Beteiligungskapital) und zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen. Sie umfassen ebenfalls — für bestimmte in Irland gelegene Gebiete — Beihilfen zur Erweiterung der Transport- und Verteilungsnetze für Erdgas und zur Stimulierung der Erdgasverwendung durch die Wirtschaftsakteure. Diese Verstärkung der spezifischen Maßnahmen macht zusätzliche Mittel für die von Irland und dem Vereinigten Königreich gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 eingereichten und von der Kommission gebilligten Sonderprogramme erforderlich. Diese Sonderprogramme werden entsprechend angepaßt.

5. Finanzielle Auswirkung

Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an der Anpassung der Sonderprogramme wird für den Zeitraum 1985 bis 1989 auf 48 Mio. ECU geschätzt.

6. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die irischen Gebiete*a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)*

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.12	Transport und Verteilungsinfrastrukturen für Erdgas und damit zusammenhängende Studien	25,6
4.13	Beratung und technischer Beistand	2,4
4.14	Beihilfen für Investitionen der KMU	3,0
4.15	Sensibilisierung der Verbraucher	1,0
	Insgesamt ...	32,0

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	32

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung müßten es ermöglichen, jedes Jahr bis zu 60% der eingegangenen Verpflichtungen auszuzahlen und den Restbetrag später.

7. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die Gebiete in Nordirland

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.8	Beihilfen für Investitionen der KMU ..	8
4.9	Innovation	8
4.10	Beteiligungskapital	
4.11	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
	Insgesamt ...	16

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	16

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung müßten es erlauben, jedes Jahr bis zu 60% der eingegangenen Verbindlichkeiten auszusahlen und den Restbetrag später.

8. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.8	Beihilfen für Investitionen der KMU	8
4.9	Innovation	8
4.10	Beteiligungskapital	
4.11	Aktivierung unternehmerischer Initiativen	
4.12	Transport- und Verteilungsinfrastrukturen für Erdgas und damit zusammenhängende Studien ...	25,6
4.13	Beratung und technischer Beistand	2,4
4.14	Beihilfen für Investitionen der KMU	3,0
4.15	Sensibilisierung der Verbraucher	1,0
	Insgesamt ...	48

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	48

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung müßten es erlauben, jedes Jahr bis zu 60% der eingegangenen Verbindlichkeiten auszusahlen und den Restbetrag später.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (im folgenden „Fondsverordnung“ genannt) sieht unabhängig von der in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a) derselben Verordnung festgelegten Aufteilung der Mittel nach Ländern eine Beteiligung des Fonds an der Finanzierung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung vor, insbesondere soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen stehen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können.

Die betroffenen Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten bezüglich der regionalen Probleme mitgeteilt, die Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme werden könnten.

Die Mittel des Fonds werden unter Berücksichtigung des Intensitätsgrades der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Bestimmte Drittlands-Anrainerstaaten des Atlantik haben ihre exklusiven Fischereigrenzen seit 1975 auf 200 Seemeilen ausgedehnt und bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind in einer konzentrierten Aktion auf Gemeinschaftsebene seit 1977 dazu veranlaßt worden, gleichartige Maßnahmen vor ihren Nordsee-, Nordatlantik-, Westatlantikküsten, im Skagerrak, Kattegat und in der Ostsee

durchzuführen. In Anbetracht der Überfischung der Hauptfischarten hat die Kommission vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände verabschiedet.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Strukturpolitik im Fischereisektor⁶⁾ verabschiedet, die Maßnahmen zur Beschränkung der Fänge bestimmter Arten, der Gebiete, der Fangzeiten, der Methoden und der Fischfangausrüstungen auf den vorstehend genannten Meeren vorsieht.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände⁷⁾ mit Durchführungsbestimmungen⁸⁾ verabschiedet, die insbesondere die Beschränkung der TAC (zulässige Gesamtfangmengen) und ihre Aufteilung in nationale Quoten je Land und Art und technische Maßnahmen zur Begrenzung der Nebenfänge vorsieht und infolgedessen die Fischfangaktivitäten der Anrainerstaaten der Gemeinschaft an diesen Meeren beeinflussen kann.

Alle diese Entwicklungen haben und werden, vor allem was den Arbeitsmarkt angeht, Auswirkungen auf bestimmte Gebiete Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Dänemarks haben, die in starkem Maße von der Fischerei abhängen und in Regionen liegen, die durch eine schwierige sozio-ökonomische Lage gekennzeichnet sind.

Es ist erforderlich, daß die Gemeinschaft durch eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung die örtlichen, nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Gebieten verstärkt, um verlorene Arbeitsplätze zu ersetzen und auf diese Weise zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen.

Andere Interventionen der Gemeinschaftsfonds, die sinnvoll kombiniert werden können, müssen in diesen Gebieten durchgeführt werden.

Ungünstige physische Umweltbedingungen, die durch den Niedergang einzelner Fischereihäfen und Industrie- und Stadtviertel hervorgerufen sind, schrecken Arbeitsplätze schaffende neue Wirtschaftszweige von der Ansiedlung in diesen Gebieten ab.

¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10.

³⁾ ABl. Nr. ...

⁴⁾ ABl. Nr. ...

⁵⁾ ABl. Nr. ...

⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 19. Januar 1976, S. 19.

⁷⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 1.

⁸⁾ Verordnung (EWG) Nr. 171/83 bis 181/83 einschließlich, ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 14 bis 107.

Die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (im folgenden „KMU“ genannt) kann gefördert werden, indem ihnen ermöglicht wird, ihr Produktionspotential besser anzupassen, insbesondere mit Hilfe von Investitionsbeihilfen, und indem ihnen der Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen im Bereich der Betriebsführung, der Organisation und der Finanzierung erleichtert wird.

Es ist angezeigt, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betreffenden Gebieten durch eine besonders aktive Politik der Beihilfen und öffentliche Dienstleistungen stärker zu fördern, insbesondere, soweit diese im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist es angebracht, Agenturen aufzubauen bzw. auszubauen, die die vorhandenen oder potentiellen Unternehmer über Zugangsmöglichkeiten zu diesen Beihilfen und Dienstleistungen aufklären und ihnen helfen, diese in Anspruch zu nehmen.

Diese Regionen bieten Möglichkeiten für den Fremdenverkehr; die Förderung und koordinierte Verwaltung des Fremdenverkehrs kann sich auf Beschäftigung und Einkommen der betroffenen Bevölkerung auswirken.

Die Gemeinschaftsmaßnahme muß in Form mehrjähriger Sonderprogramme durchgeführt werden; es obliegt der Kommission, sich bei der Genehmigung dieser Programme zu vergewissern, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen mit dieser Verordnung übereinstimmen.

Die Sonderprogramme müssen bestimmten Zielen entsprechen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen nach Artikel 6 der Fondsverordnung vorgesehen sind.

Die Kommission hat durch Prüfung der jährlichen Berichte, die ihr die betreffenden Mitgliedstaaten zu diesem Zweck übermitteln, die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderprogramme zu kontrollieren.

Es ist erforderlich, daß der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Sinne von Artikel 13 der Fondsverordnung eingeführt (im folgenden „spezifische Maßnahme“ genannt), die zur Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten beiträgt.

Artikel 2

1. Die spezifische Maßnahme betrifft die Gebiete, auf die grundsätzlich folgende Kriterien zutreffen:

- a) Mindestzahl von Arbeitsplätzen im Fischereisektor;
- b) hohe Abhängigkeitsrate der Beschäftigung von der Beschäftigung im Fischereisektor;
- c) Arbeitsplatzverluste im Fischereisektor;
- d) sozio-ökonomische Lage der Region, in der das betreffende Gebiet liegt; sie wird mit Hilfe des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts und der strukturbedingten Arbeitslosigkeit gemessen;
- e) Förderungswürdigkeit des betreffenden Gebiets im Rahmen einer einzelstaatlichen Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung.

2. Folgende Gebiete entsprechen den in Absatz 1 genannten Kriterien:

a) Dänemark:

die „Amtskommune“ Bornholm; in der „Amtskommune“ Nordjylland sämtliche Gemeinden im Norden von Limfjord mit Ausnahme der Gemeinde Aalborg; in der „Amtskommune“ Viborg die Gemeinden Hanstholm, Thisted, Sydthy, Morsø, Sallingsund und Sundsøre; in der „Amtskommune“ Ringkøbing die Gemeinden Thyborøn — Harboøre, Thyholm, Lemvig, Ulborg-Vemb, Ringkøbing, Holmsland, Skjern und Egvad;

b) Frankreich:

im „Departement“ Charente-maritime das „Arrondissement“ La Rochelle; im „Departement“ Finistère das „Arrondissement“ Quimper; im „Departement“ Morbihan das „Arrondissement“ Lorient;

c) Vereinigtes Königreich:

die „Travel-to-work areas“ von Hull und Grimsby.

Artikel 3

1. Die Durchführung der spezifischen Maßnahme erfolgt in der Form eines Sonderprogramms (im folgenden „Sonderprogramm“ genannt), das der Kommission von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt wird.
2. Ziel des Sonderprogramms ist es, in den in Artikel 2 genannten Gebieten zur Entwicklung von arbeitsplatzschaffenden Tätigkeiten beizutragen. Zu diesem Zweck strebt es die Verbesserung der physischen Umweltbedingungen an, die eine notwendige Voraussetzung für die Ansiedlung solcher Tätigkeiten ist, den Ausbau der KMU und des Handwerks, die Aktivierung unternehmerischer Initiativen und die Förderung des Fremdenverkehrs.
3. Aufstellung und Durchführung des Sonderprogramms erfolgen in enger Koordination mit

den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Politiken und Finanzinstrumenten, insbesondere mit dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung und anderen Finanzinstrumenten für den Fischereisektor, dem Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (NGI).

4. Das Sonderprogramm fügt sich in den Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme nach Artikel 6 der Fondsverordnung ein.
5. Das Sonderprogramm enthält die im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen erforderlichen Angaben betreffend die Analyse der Lage und die Erfordernisse im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Ziele; die geplanten Vorhaben und ihre zeitliche Abwicklung sowie alle generellen Merkmale, die zur Beurteilung seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalentwicklung nötig sind.
6. Die Laufzeit des Sonderprogramms beträgt fünf Jahre, vom sechzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet.
7. Das Sonderprogramm wird von der Kommission nach Stellungnahme des Fondsausschusses gemäß dem in Artikel 16 der Fondsverordnung vorgesehenen Verfahren genehmigt.
8. Bei der Genehmigung des Sonderprogramms stellt die Kommission sicher, daß das Sonderprogramm mit Artikel 20 der Fondsverordnung übereinstimmt.
9. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über die Beträge, die bei der Genehmigung des Sonderprogramms für die Gebiete festgesetzt werden.
10. Das Sonderprogramm wird nach seiner Genehmigung von der Kommission zur Unterrichtung veröffentlicht.

Artikel 4

Der Fonds kann sich im Rahmen des Sonderprogramms an folgenden Maßnahmen beteiligen:

1. Wiederherrichtung von Fischereihäfen, einschließlich ihres Abbruchs, Umbaus oder ihrer Wiederherstellung zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe;

Wiederherrichtung heruntergekommener Industrieviertel oder Industrie- und Stadtviertel, soweit im letzteren Fall beide Merkmale nicht voneinander zu trennen sind, einschließlich ihrer Sanierung und der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, Abbruch und Wiederaufbau nicht mehr genutzter Industriegebäude und Umwandlung der zugehörigen Grundstücke ein-

schließlich der Modernisierung und Umwandlung von Räumen für die KMU und Handwerksbetriebe, die Schaffung von Grünflächen sowie kleine Arbeiten zur Verschönerung der Umgebung, sowie, wenn dies gerechtfertigt ist, Bau von Zufahrtstraßen zu den Standorten neuer Gewerbebetriebe.

2. Untersuchungen zur Ermittlung der Entwicklungsmöglichkeiten der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Gebiete:

- sektorale Analysen, mit deren Hilfe die KMU und die Handwerksbetriebe über die Möglichkeiten der einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Märkte informiert und über die davon zu erwartenden Auswirkungen auf Produktion und Organisation dieser Unternehmen aufgeklärt werden;
- Erforschung der Meeres- und Küstenprobleme, einschließlich der Umweltschutzaspekte, aber ausschließlich der Fischereiprobleme.

3. Beihilfen für Investitionen der KMU und der Handwerksbetriebe, soweit die unter Nummer 2 genannten Analysen oder andere hinreichende Nachweise dies rechtfertigen, um neue Betriebe zu schaffen oder hinsichtlich der bestehenden Unternehmen beizutragen zu:

- der Umstellung der Unternehmen des Fischereisektors auf andere Sektoren,
- der Anpassung der Produktion der in anderen Sektoren tätigen Unternehmen an die Möglichkeiten der Märkte.

Diese Investitionen können auch von mehreren Unternehmen gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen betreffen.

4. Schaffung oder Ausbau von Beratungsgesellschaften oder anderen Beratungseinrichtungen im Bereich der Betriebsführung und -organisation; Aufbau oder Ausbau von Agenturen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen.

Die Tätigkeit dieser Gesellschaften oder Einrichtungen kann eine zeitlich begrenzte Hilfeleistung umfassen, um den Unternehmen die Umsetzung der erteilten Empfehlungen zu erleichtern.

Die Agenturen haben folgende Aufgaben:

- Aufspüren („Prospektion“) unternehmerischer Initiativen aufgrund unmittelbarer Fühlungnahme zum örtlichen Wirtschaftsgeschehen, und zwar durch Beratungsmaßnahmen über die Möglichkeiten des Zugangs zu Beihilfen und zu Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere zu jenen, die im Rahmen des Sonderprogramms vorgesehen sind;

- Begleitung der Umsetzung dieser Initiativen durch Beratung der vorhandenen oder potentiellen Unternehmer bei der Inanspruchnahme dieser Beihilfen und Dienstleistungen.

5. Förderung des Fremdenverkehrs:

- a) Bau und Umbau von Beherbergungseinrichtungen für den Fremdenverkehr, einschließlich möblierter Ferienwohnungen und Camping- und Wohnwagengelände;
- b) Schaffung oder Ausbau von gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen oder Organisationen, die für die Förderung und Werbung, die Betreuung der Gäste und die koordinierte Verwaltung der Beherbergungskapazitäten zuständig sind, einschließlich der Veranstaltung von Informationstagen für das im Fremdenverkehr tätige Personal;
- c) Schaffung von Einrichtungen und Infrastrukturen, die unmittelbar mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs, vor allem an der Küste, in Verbindung stehen; Arbeiten, die zur Verbesserung der Wassersportmöglichkeiten beitragen; Ausbau von Infrastrukturen, die den Zugang zu den Fremdenverkehrsgebieten erleichtern, einschließlich solcher für die Sportfliegerei;
- d) Erhaltung und Schutz der Umwelt, soweit dies eine Vorbedingung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs ist:
 - für den Küstenschutz notwendige Arbeiten,
 - Schaffung von Einrichtungen für die Analyse und Überwachung der Wasserqualität,
 - Verbesserung der Abfallbehandlungs- und Beseitigungseinrichtungen.

Artikel 5

1. Das Sonderprogramm wird von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft gemeinsam finanziert. Der Beitrag des Fonds erfolgt im Rahmen der im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel. Die gemeinschaftliche Beteiligung beträgt:
 - a) bei den Sanierungs- und Baumaßnahmen nach Artikel 4 Nr. 1: 50% der Ausgaben der öffentlichen Hand;
 - b) bei Maßnahmen zur Erstellung der Untersuchungen nach Artikel 4 Nr. 2: 70% der Kosten;
 - c) bei Maßnahmen zur Förderung von Investitionen nach Artikel 4 Nr. 3: 50% der Ausgaben der öffentlichen Hand für die Investi-

tionsbeihilfe. Diese kann eine Ergänzung im Vergleich zu den günstigsten Beihilfen der bestehenden einzelstaatlichen Regelung beinhalten. Diese Ergänzungsbeihilfe kann bis zu 10% der Investitionskosten betragen und geht für eine Zeit von vier Jahren zu Lasten der Gemeinschaft. Die öffentliche Beihilfe kann in Form einer Kapitalsubvention oder einer Zinsvergütung gewährt werden;

- d) bei Maßnahmen zur Beratung nach Artikel 4 Nr. 4: Beihilfe zur Deckung eines Teils der Ausgaben der Unternehmen für die von den Beratungsgesellschaften oder -stellen erbrachten Leistungen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70% der Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55% der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren (indirekte Beihilfe); der Mitgliedstaat kann dieses System durch ein gleichwertiges Beihilfesystem zugunsten der Beratungsgesellschaften oder -stellen ersetzen (direkte Beihilfe);
- e) bei den Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen nach Artikel 4 Nr. 4: Beihilfe zur Deckung eines Teiles der laufenden Ausgaben der Agenturen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über fünf Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 60% der Betriebsausgaben, überschreitet jedoch nicht 50% der Gesamtausgaben je Agentur für den Zeitraum von fünf Jahren. Diese Tätigkeiten müssen neu sein und speziell die in Artikel 2 genannten Gebiete betreffen; der betroffene Mitgliedstaat kann sie besonderen Einrichtungen übertragen;
- f) bei den Maßnahmen betreffend den Fremdenverkehr:
 - i) bei den Maßnahmen betreffend die Beherbergungseinrichtungen gemäß Artikel 4 Punkt 5 Buchstabe a: 50% der Ausgaben der öffentlichen Hand für Investitionsbeihilfen, jedoch höchstens 30% der Investitionskosten;
 - ii) bei den Maßnahmen zur Fremdenverkehrsförderung nach Artikel 4 Punkt 5 Buchstabe b: Beihilfe zur Deckung eines Teils der laufenden Ausgaben der gemeinsamen Dienstleistungseinrichtungen oder Organisationen. Diese laufenden Ausgaben können die Kosten für Werbekampagnen und die Vorbereitung möglicher Rundreiseveranstaltungen umfassen. Diese Beihilfe ist degressiv und erstreckt sich über drei Jahre. Sie deckt im ersten Jahr 70% der laufenden Ausgaben, überschreitet jedoch nicht 55% der Gesamtausgaben für den Zeitraum von drei Jahren;
 - iii) bei den Maßnahmen betreffend die Einrichtungen und Infrastrukturen nach Ar-

tikel 4 Punkt 5 Buchstabe c: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand;

- iv) bei den Maßnahmen betreffend die Erhaltung und den Schutz der Umwelt nach Artikel 4 Punkt 5 Buchstabe d: 50 % der Ausgaben der öffentlichen Hand.

2. Bei den Beihilfen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und f Ziffern i), iii) und iv) ist die Kumulierung der Beihilfen aus der Abteilung „quotenfreie Mittel“ und aus der Abteilung „quotengebundene Mittel“ des Fonds ausgeschlossen.
3. Empfänger von Fondszuschüssen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können sein: Behörden, Gebietskörperschaften, andere Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen. Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Beihilfen dürfen nicht zur Folge haben, daß der Anteil der Unternehmen unter 20 % der Gesamtausgaben sinkt.
4. Der Beitrag der Fondsbeteiligung zugunsten des Sonderprogramms darf den von der Kommission anlässlich der Genehmigung dieses Programms nach Artikel 3 Abs. 7 festgesetzten Betrag nicht überschreiten.
5. Die mit der Finanzierung des Sonderprogramms zusammenhängenden Mittelbindungen im Gesamthaushaltsplan werden in jährlichen Tranchen vorgenommen. Die erste Tranche wird anlässlich der Genehmigung des Programms durch die Kommission gebunden. Die Mittelbindung für die späteren jährlichen Tranchen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und dem Stand der Ausführung des Programms.

Artikel 6

1. Der Beitrag des Fonds zugunsten der im Sonderprogramm vorgesehenen Maßnahmen wird dem betreffenden Mitgliedstaat oder nach dessen Angaben den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Einrichtungen direkt gezahlt; dabei gelten die folgenden Regeln:
 - a) Zuschußfähig sind die vom Inkrafttreten dieser Verordnung an getätigten Ausgaben.
 - b) Falls der Mitgliedstaat sich finanziell beteiligt, erfolgen die Zahlungen mit Ausnahme der unter Buchstabe c genannten Vorschüsse möglichst gleichzeitig mit der Zahlung des Beteiligungsanteils. In gegenteiligen Fällen erfolgen die Zahlungen, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Summe fällig ist und von der Gemeinschaft gezahlt werden kann.

Jedem Auszahlungsantrag ist eine Bescheinigung des Mitgliedstaats beigefügt, in der das

Bestehen der Maßnahmen und das Vorhandensein detaillierter Ausgabenachweise bescheinigt werden und die folgende Angaben enthält:

- die Art der im Auszahlungsantrag erfaßten Maßnahmen;
- die Höhe und die Art der für die einzelnen Maßnahmen während des von dem Antrag erfaßten Zeitraums getätigten Ausgaben;
- die Bestätigung, daß die im Auszahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen gemäß dem Sonderprogramm angelaufen sind.

- c) Auf Antrag des Mitgliedstaats können bei jeder jährlichen Tranche Vorschüsse entsprechend dem Stand der Ausführung der Maßnahmen und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gewährt werden.

Mit Beginn der Durchführung der Maßnahmen kann die Kommission einen Vorschuß von 60 % der Beteiligung des Fonds betreffend die erste Jahrestranche zahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß dieser erste Vorschuß zur Hälfte aufgebracht ist, kann die Kommission einen zweiten Vorschuß in Höhe von 25 % zahlen.

Mit Beginn der Durchführung der folgenden jährlichen Tranche können Vorschüsse entsprechend den vorstehenden Unterabsätzen gezahlt werden.

Der Restbetrag zu einer jeden jährlichen Tranche wird auf Antrag des Mitgliedstaats ausgezahlt, wenn dieser bestätigt, daß die Durchführung bezüglich der betreffenden Tranche als abgeschlossen betrachtet werden kann, und nach Mitteilung der Höhe der von der öffentlichen Hand geleisteten Ausgaben.

2. Zum Ende eines jeden Jahres erstattet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Bericht über den Stand der Durchführung des Sonderprogramms unter Bezugnahme auf die im Anhang geforderten Informationen. Diese Berichte müssen es der Kommission ermöglichen, sich von der Durchführung des Sonderprogramms zu überzeugen, seine Auswirkungen festzustellen und sich zu vergewissern, daß die verschiedenen Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden. Sie werden dem Ausschuß für Regionalpolitik übermittelt.
3. Anhand dieser Berichte und der diesbezüglichen Beschlüsse erstattet die Kommission unter den in Artikel 21 der Fondsverordnung festgelegten Bedingungen Bericht.
4. Im Falle einer erheblichen Änderung eines in Durchführung befindlichen Sonderprogramms wird das Verfahren des Artikels 3 Abs. 7 angewandt.

5. Nach Abschluß jedes Sonderprogramms wird dem Ausschuß für Regionalpolitik und dem Europäischen Parlament von der Kommission ein Bericht vorgelegt, der unter anderem Angaben über Anzahl und Art der geschaffenen und erhaltenen Arbeitsplätze enthält.

6. Artikel 9 Abs. 1 bis 5 der Fondsverordnung gilt erforderlichenfalls für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene spezifische Maßnahme.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Das Sonderprogramm enthält für die in Artikel 2 genannten Gebiete folgende Angaben:

1. Fischereihäfen und Industrieviertel:

- a)
 - i) Beschreibung des Zustandes der Fischereihäfen und Analyse des Verfallgrades der Industrieviertel und -gebäude; Prioritätsangaben für die Wiederherrichtung von Fischereihäfen und heruntergekommenen Industrievierteln;
 - ii) Beschreibung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen und der daraus im Jahresdurchschnitt für die öffentliche Hand erwachsenden Ausgaben;
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen: Beschreibung und genaue Lokalisierung der Programme zur Sanierung der Fischereihäfen und der verfallenden Viertel und zur Umwandlung der Industriegebäude. Gegebenenfalls Beschreibung und Ortsangabe der unbedingt notwendigen Zufahrtsstraßen.

2. KMU und Handwerksbetriebe:

- a)
 - i) Untersuchung hinsichtlich der Stellung der KMU und Handwerksbetriebe in den einzelnen Sektoren und Beurteilung ihrer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Analyse ihrer Lage und ihrer Bedürfnisse, insbesondere im Bereich der Betriebsführung und -organisation;
 - ii) Beschreibung der Beihilfesysteme zugunsten der KMU und Handwerksbetriebe und der Art der bestehenden Dienstleistungen unter Angabe der daraus im Jahresdurchschnitt erwachsenden öffentlichen Aufwendungen für die einzelnen Beihilfesysteme und Dienstleistungen;
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen:
 - i) Angaben der Art der sektoralen Analysen über die Produktionsstrukturen, das Potential der Märkte und die zur Anpassung und Weiterentwicklung der Produktion und ihrer Vermarktung zu ergreifenden Maßnahmen;
 - ii) Beschreibung der Modalitäten der Beihilfen für Investitionen, die im Rahmen des Programms gewährt werden;
 - iii) Beschreibung der einzelnen Arten von Dienstleistungen, die den KMU und Handwerksbetrieben auf dem Gebiet der Betriebsführung und -organisation zu erbringen sind. Angabe der Art der für die

Erbringung dieser Dienstleistungen zuständigen Organisationen sowie des Anreizes zu ihrem Ausbau. Beschreibung der im Rahmen des Programms vorgesehenen Aktionen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen.

3. Beschreibung der im Rahmen des Programms gemäß Artikel 4 Nr. 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Forschungsarbeit bezüglich Meeres- und Küstenprobleme.

4. Fremdenverkehr:

- a)
 - i) Analyse der Lage und Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und Schätzung der potentiellen Fremdenverkehrsnachfrage für den vom Programm abgedeckten Zeitraum; Beschreibung der Bedürfnisse auf dem Gebiet der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt;
 - ii) Beschreibung der zugunsten des Fremdenverkehrs, der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt bestehenden Beihilfesysteme und sonstigen Maßnahmen und der dafür im Jahresdurchschnitt aufgewandten öffentlichen Ausgaben;
- b) bezüglich der in Artikel 4 genannten Maßnahmen:
 - i) Schätzung der Aufnahmefähigkeit und Art der Beherbergungseinrichtungen, die gebaut oder umgebaut werden sollen;
 - ii) Art und Tätigkeit der für die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs zuständigen Stellen;
 - iii) Beschreibung der Art und des Standorts der geplanten Einrichtungen und Infrastrukturvorhaben;
 - iv) Beschreibung der Investitionen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt;
 - v) Beschreibung der Modalitäten der öffentlichen Beihilfen für die verschiedenen im Fremdenverkehrssektor vorgesehenen Maßnahmen.

5. Die Gesamtheit des Sonderprogramms betreffend:

- a) Beschreibung — soweit irgend möglich quantifiziert — der mit dem Sonderprogramm angestrebten Ziele, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung;
- b) Beschreibung der gegenwärtigen oder künftigen öffentlichen Maßnahmen, die parallel zu dem Sonderprogramm durchgeführt werden sollen, um die Beschäftigungslage in den in Artikel 2 genannten Gebieten zu verbessern;

hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Zuschüsse zu Produktivinvestitionen,
- Infrastrukturinvestitionen,
- Beihilfen zur Berufsbildung, zur beruflichen Umschulung und gegebenenfalls zur Beschäftigung Jugendlicher und zur Wiedereingliederung der Arbeitnehmer des Fischereisektors.

Dieser Beschreibung müssen Angaben über die Absichten der einzelstaatlichen Behörden hinsichtlich der Verwendung anderer Mittel aus den Gemeinschaftsfonds mit struktureller Zweckbestimmung beigelegt sein;

- c) Angabe der Höhe der öffentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe b genannten Maßnahmen;

- d) Zeitplan für die Abwicklung des Programms;

- e) Schätzung des Betrages der für die Durchführung des Programms erforderlichen öffentlichen Aufwendungen einschließlich der jährlichen Aufteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen geplanten Maßnahmen;

- f) mit der Durchführung des Programms und der einzelnen Maßnahmen beauftragte Stellen;

- g) Informationsmaßnahmen, die vorgesehen sind, um die möglichen Empfänger und die Berufsorganisationen auf die mit dem Sonderprogramm eröffneten Möglichkeiten sowie auf die dabei von der Gemeinschaft übernommene Rolle aufmerksam zu machen.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Titel V

Kapitel 51

Artikel 510

2. Rechtsgrundlage

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75.

3. Vorschlag zur Einstufung als nicht obligatorische Ausgabe**4. Beschreibung der Maßnahme**

Diese Maßnahme wird mit Hilfe von Sonderprogrammen mit einer Laufzeit von fünf Jahren durchgeführt. Ziel dieser Programme ist die Verbesserung der physischen Umweltbedingungen (Sanierung von Fischereihäfen und heruntergekommener Industrie- und Stadtviertel), die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Handwerksbetrieben (Beihilfen für Untersuchungen, Investitionen, Betriebsberatung und gemeinsam genutzte Dienstleistungseinrichtungen), die Aktivierung unternehmerischer Initiativen in den betroffenen Gebieten und die Förderung des Fremdenverkehrs.

5. Finanzielle Auswirkung

Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Beteiligung des Fonds an den Sonderprogrammen wird auf 35 Mio. ECU für den Zeitraum 1983 bis 1989 geschätzt.

6. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die britischen Gebiete

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1, 4.5 c), 4.5 d)	Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich Fremdenverkehr	5,2
4.3, 4.5 a)	Gewerbliche Investitionen, einschließlich Beherbergungseinrichtungen ..	3,9
4.2, 4.4, 4.5 b)	Untersuchungen, Betriebsführung, -organisation	3,9
	Insgesamt ...	13,0

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	0,4	1,7	3,2	4,6	2,6	13,0

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung müßten es ermöglichen, jedes Jahr bis zu 60 % der eingegangenen Verpflichtungen auszuzahlen und den Restbetrag später.

7. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die französischen Gebiete

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1, 4.5 c), 4.5 d)	Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich Fremdenverkehr	3,6
4.3, 4.5 a)	Gewerbliche Investitionen, einschließlich Beherbergungseinrichtungen ..	2,7
4.2, 4.4, 4.5 b)	Untersuchungen, Betriebsführung, -organisation	2,7
	Insgesamt ...	9,0

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	0,6	1,2	2,2	3,2	1,8	9,0

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung müßten es ermöglichen, jedes Jahr bis zu 60 % der eingegangenen Verpflichtungen auszuzahlen und den Restbetrag später.

8. Voraussichtlicher Betrag des Sonderprogramms für die dänischen Gebiete

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1, 4.5 c), 4.5 d)	Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich Fremdenverkehr	5,2
4.3, 4.5 a)	Gewerbliche Investitionen, einschließlich Beherbergungseinrichtungen ..	3,9
4.2, 4.4, 4.5 b)	Untersuchungen, Betriebsführung, -organisation	3,9
	Insgesamt ...	13,0

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	0,9	1,7	3,2	4,6	2,6	13,0

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung müßten es ermöglichen, jedes Jahr bis zu 60 % der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

9. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft

a) Aufteilung der Gesamtdotierung des Programms nach Maßnahmen (Richtwerte)

Artikel der Verordnung	Maßnahmen	(Mio. ECU)
4.1, 4.5 c), 4.5 d)	Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich Fremdenverkehr	14,0
4.3, 4.5 a)	Gewerbliche Investitionen, einschließlich Beherbergungseinrichtungen ..	10,5
4.2, 4.4, 4.5 b)	Untersuchungen, Betriebsführung, -organisation	10,5
	Insgesamt ...	35,0

b) Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	2,4	4,6	8,6	12,4	7,0	35,0

c) Zahlungsermächtigungen

Die Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung müßten es ermöglichen, jedes Jahr bis zu 60 % der eingegangenen Verpflichtungen auszuführen und den Restbetrag später.

Begründung

1. Der Rat hat am 18. Januar 1984, auf Vorschlag der Kommission vom November 1982, eine zweite Tranche von Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung verabschiedet. Diese Maßnahmen, die sich noch in den Rahmen von Artikel 13 der EFRE-Verordnung¹⁾ einfügen, stehen in Verbindung mit Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt, um das regionale Ausmaß dieser Politiken besser berücksichtigen oder die regionalen Auswirkungen dieser Politiken abschwächen zu können. Sie können überdies mit schwerwiegenden Grenzproblemen im Zusammenhang stehen.
2. Gleichzeitig hat der Rat die Zusage der Kommission zur Kenntnis genommen, ihm noch im laufenden Jahr und somit im Rahmen der noch geltenden EFRE-Verordnung Vorschläge zu unterbreiten hinsichtlich:
 - der Ergänzung des geographischen Anwendungsbereichs bestimmter Maßnahmen aufgrund neuer Informationen;
 - der Verstärkung der bereits laufenden Maßnahme zugunsten der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands;
 - der Einführung einer neuen Maßnahme in Verbindung mit der gemeinschaftlichen Fischereipolitik.

Mit Vorlage der folgenden Vorschläge erfüllt die Kommission ihre Zusage.
3. Ein erster Vorschlag sieht die Ergänzung des geographischen Anwendungsbereichs der seit Oktober 1980 bestehenden und im Rahmen der zweiten Tranche verstärkten „Schiffbaumaßnahme“ vor. Die im Laufe der Jahre 1983 und 1984 verfügbar gewordenen Informationen weisen eindeutig auf eine Verschärfung der Lage in diesem Sektor hin. Die Kommission schlägt daher vor, die Maßnahme auf bestimmte, nach sektoralen und sozio-ökonomischen Kriterien ermittelte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und Italien auszudehnen.
4. Ebenfalls schlägt sie unter Zugrundelegung der neuesten statistischen Angaben und der festgelegten Sektoral- und sozio-ökonomischen Kriterien vor, die im Rahmen der zweiten Tranche eingeführte „Textilmaßnahme“ auf Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland auszudehnen.
5. Was die Grenzgebiete Irlands und Nordirlands betrifft, so schlägt die Kommission eine Verstärkung der im Oktober 1980 eingeführten quotenfreien Maßnahme durch die Anpassung ihres geographischen Anwendungsbereichs und die Einführung neuer Maßnahmen vor. Zum einen sollte der Anwendungsbereich auf neue Gebiete ausgedehnt werden, die an die bereits erfaßten Grenzgebiete angrenzen und die besonders schwere Beschäftigungsprobleme aufweisen; zum anderen sollten die bereits finanzierbaren Einzelmaßnahmen durch Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (Investitionen, Innovation, Zugang zu Beteiligungskapital) und Maßnahmen zur Aktivierung unternehmerischer Initiativen ergänzt werden. Außerdem sollten den Gebieten Irlands Maßnahmen zur Förderung der Versorgung mit Erdgas und dessen Nutzung zugute kommen, die sowohl die Verstärkung der wirtschaftlichen Basis dieser Gebiete ermöglichen als auch zur Realisierung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik, vor allem der Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl, beitragen würden. Es ist daher ein Maßnahmenpaket vorgesehen, das gleichzeitig auf die Stimulierung des Verbrauchs dieses Energieträgers, insbesondere im Industrie- und Dienstleistungssektor (Beratung und technische Hilfe, Investitionen der KMU, Sensibilisierung der Verbraucher) und die Förderung der Versorgung durch die Entwicklung von Transport- und Verteilungsnetzen und die Realisierung von Durchführbarkeitsstudien abzielt.
6. Schließlich wird eine neue Maßnahme vorgeschlagen, die in Beziehung zur gemeinschaftlichen Fischereipolitik steht. Die Entwicklungen in diesem Bereich, wovon die Fischfanggebiete im Atlantik, in der Nordsee und der Ostsee betroffen sind, wie die Ausdehnung der exklusiven Fischfangzonen auf 200 Meilen und die Einführung eines Systems zur Bewirtschaft der Bestände (zulässige Gesamtfangmenge, Quoten, technische Maßnahmen zur Bestandspflege), haben und werden Auswirkungen auf die Fischfangaktivitäten der Anrainerstaaten der Gemeinschaft und der Gebiete haben, in denen diese Tätigkeiten konzentriert sind. Deshalb sollen zugunsten dieser Gebiete Maßnahmen durchgeführt werden, die die Entwicklung neuer Wirtschaftszweige ermöglichen: Wiederherrichtung von Fischereihäfen sowie heruntergekomener Industrieviertel für die Ansiedlung dieser neuen Wirtschaftstätigkeiten, Untersuchungen betreffend die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gebiete, Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und des Fremdenverkehrs an der Küste (einschließlich Umweltschutzmaßnahmen), Förderung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Meeresforschung.

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 724/75 (ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 (ABl. Nr. 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10).

7. Die Kommission hält es für notwendig, die Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der vorliegenden Vorschläge wie folgt vorzusehen:

Schiffbau	34 Mio. ECU
Textil	16 Mio. ECU
Grenzgebiete	48 Mio. ECU
Fischerei	35 Mio. ECU
	<u>133 Mio. ECU</u>

8. Es handelt sich hierbei um veranschlagte Beträge, die bestätigt werden, wenn die Kommission

die von den betroffenen Mitgliedstaaten vorzulegenden Sonderprogramme zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen genehmigt. Die Sonderprogramme werden den Zeitraum 1985 bis 1989 betreffen. Der voraussichtliche Zeitplan für die Mittelbindungen ist wie folgt:

Jahre	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
(Mio. ECU)	15,5	20,7	30,7	39,5	26,6	133

Dritte Tranche von Maßnahmen im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung
— Zusammenfassung —

(Mio. ECU)

	Vereinigtes Königreich	Irland	Frankreich	Italien	Bundes- republik Deutschland	Dänemark	Insgesamt
Schiffbau			14	12	8		34
Textil					16		16
Grenzgebiete	16	32					48
Fischerei	13		9			13	35
Total ...	29	32	23	12	24	13	133

